

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Blue Gas GmbH

- Allgemeines**

Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, für alle Geschäfte mit Käufern der von uns gelieferten Waren. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen unserer Käufer werden für uns nur dann verbindlich, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich anerkennen.
- Vertragsabschluss**

(1) Unser Angebot gilt als angenommen, wenn es entweder vom Käufer schriftlich bestätigt wurde oder er gemäß § 377 HGB nicht widersprochen hat. Bei ausbleibender Bestätigung hat der Verkäufer das Recht, sein Angebot zu widerrufen.
- Preise**

(1) Unsere Preise enthalten nicht die Umsatzsteuer. Sie ist in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Höhe hinzuzurechnen.  
(2) Mangels abweichender Vereinbarung erfolgt die Berechnung der Ware zu unseren am Liefertag geltenden Preisen.  
(3) Sollten sich die auf Umsatz und Transport liegenden Lasten wie Zölle, Steuern, Frachten erhöhen oder neu begründen, so erhöht sich der vom Käufer zu zahlende Kaufpreis entsprechend.  
(4) Wird frachtfrei geliefert, gilt der vereinbarte Kaufpreis nur unter der Voraussetzung unbehinderten Transports.  
(5) Bei einer erheblichen Preiserhöhung unserer Vorlieferanten oder der Herstellung des Produkts können wir verlangen, dass über den Preis neu verhandelt wird. Sofern keine Einigung erzielt wird, sind wir berechtigt unter Ausschluss von Schadensersatzansprüchen vom Vertrag zurückzutreten.
- Zahlungsbedingungen**

(1) Der Käufer hat den Rechnungsbetrag ohne jeden Abzug innerhalb des vereinbarten Zahlungsziels zu bezahlen.  
(2) Wechsel und Schecks akzeptieren wir nur nach besonderer Vereinbarung.  
(3) Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, alle vom Käufer geschuldeten Zahlungen und Leistungen sofort fällig zu stellen. Zu weiteren Zahlungen sind wir nicht verpflichtet.  
(4) Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten (§ 288, 2 BGB) per anno über dem jeweils geltenden Basiszinssatz vom Tag der Fälligkeit, bei Verbrauchern in Höhe von 5 Prozentpunkten (§ 288, 1 BGB) per anno über diesem Basiszinssatz vom Tage des Zugangs der ersten Mahnung an, berechnet. Unsere sonstigen aus einem Zahlungsverzug entstehenden gesetzlichen Rechte werden dadurch nicht berührt.  
(5) Bei Verzug des Schuldners, sofern dieser kein Verbraucher ist, haben wir Anspruch auf eine Pauschalzahlung in Höhe von 40 Euro (§ 288, 5 BGB).  
(6) Gegenüber unserem Zahlungsanspruch kann der Käufer nur unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen aufrechnen.  
(7) Ein Zurückbehaltungsrecht steht nur dem Verbraucher und auch nur aus demselben Vertragsverhältnis zu.
- Abrufe und Abnahmen**

Abrufe und Abnahmen haben zum vereinbarten Termin zu erfolgen. Im kaufmännischen Verkehr sind wir bei nicht rechtzeitigem Abruf oder nicht rechtzeitiger Abnahme berechtigt, ohne Mahnung oder Setzung einer Nachfrist, entweder die nicht abgerufene oder nicht abgenommene Menge dem Käufer auf seine Kosten und Gefahr zuzustellen oder die Lieferung abzulehnen. In beiden Fällen können wir den Käufer für den gesamten Schaden in Anspruch nehmen, der uns oder unseren Lieferstellen aus dem nicht rechtzeitigen Abruf oder der nicht rechtzeitigen Abnahme erwächst. Dies gilt auch für jede Teillieferung.
- Lieferfrist**

(1) Die Frist für Lieferungen oder Leistungen beginnt mit dem Ende des Tages, an dem der Vertrag rechtswirksam zustande gekommen ist.  
(2) Die Frist gilt als eingehalten, wenn die Ware zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Falls die Lieferung sich aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, verzögert, so gilt die Frist bei Versandbereitschaft der Ware als eingehalten.  
(3) Bei Nichteinhaltung von Lieferfristen hat der Käufer uns schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen. Nach Ablauf der Frist ist er berechtigt, die Abnahme der verspäteten Lieferung zu verweigern; für eventuelle Schadensersatzansprüche gilt Ziffer 11.
- Lieferung und Transport**

(1) Der Versand erfolgt für Rechnung des Käufers. Dieser trägt das Transportrisiko auch bei frachtfreier Lieferung. Bei allen Lieferungen geht die Gefahr in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem wir die Ware dem Frachtführer ausliefern, spätestens jedoch beim Verlassen der Versandstelle (z.B. Raffinerie).  
(2) Für die volle Ausnutzung des Ladegewichts haften wir nicht. Fehlt eine besondere Weisung, so wählen wir nach bestem Wissen ohne Haftung für billigste Verfrachtung, Beförderungszeit, Beförderungsweg nach Deklaration.  
(3) Stellt der Käufer Transportmittel, so sind diese füllbereit frachtfrei bereitzustellen. Ihre Benutzung geht auf die Gefahr des Käufers, spätestens jedoch beim Verlassen der Versandstelle (z.B. Raffinerie).  
(4) Jeder Schaden, der sich aus Mängeln dieser Versandbehälter ergibt, geht zu Lasten des Käufers. Entsprechendes gilt für die Nichtbeachtung von gesetzlichen Vorschriften für die Verladung und den Transport. Die Beweislast trägt der Käufer.
- Feststellung**

Für die Mengenfeststellung gilt das vom Abgangslager oder –werk durch Verwiegen oder Vermessen ermittelte Gewicht oder Volumen. Bei Abgabe von Teilmengen aus Straßentankwagen gelten die Angaben der geeichten Messeinrichtung dieser Tankwagen.
- Lieferstörungen**

(1) Wir sind zu Teillieferungen berechtigt.  
(2) Wir sind nur zu Lieferung der unserer Vorlieferanten tatsächlich zur Verfügung stehenden Mengen verpflichtet.  
(3) Wir übernehmen kein Beschaffungsrisiko. Bei höherer Gewalt oder bei sonstigen außergewöhnlichen Ereignissen außerhalb unseres Einflussbereiches oder des Einflussbereiches unserer Lieferanten (z.B. Krieg, kriegsähnliche Zustände, Aufruhr, Betriebsstörungen in den Raffinerien oder in den Herstellungsbetrieben, Streiks oder sonstige Behinderungen oder Verzögerungen in der Beförderung), die eine Lieferung unmöglich machen oder wesentlich erschweren oder eine vollständige oder rechtzeitige Lieferung nicht ermöglichen, können wir diese, selbst wenn wir uns bereits im Verzug befanden, für die Dauer der Behinderung einstellen oder einschränken.  
Daneben sind wir nach unserer Wahl auch berechtigt, vom Vertrag sofort oder später ganz oder teilweise zurückzutreten. Dies gilt insbesondere bei Nichtbelieferung durch unseren Vorlieferanten. Der Käufer kann zurücktreten, wenn wir auf seine Aufforderung nicht erklären, ob wir zurücktreten oder binnen angemessener Frist liefern wollen.  
(4) Führen die Ereignisse der vorerwähnten Art zu einer wesentlichen Erhöhung unserer Kosten, so können wir den Preis – auch bei Vereinbarung eines Festpreises – entsprechend erhöhen. Der Käufer kann die Preiserhöhung ablehnen oder vom Vertrag zurücktreten, wenn für ihn die Übernahme der Mehrkosten eine unzumutbare Härte darstellt.  
(5) Wir sind im Falle der Punkte 9.(3),(4) weder bei einem eigenen Rücktritt noch bei einem Rücktritt des Käufers zur Leistung von Schadensersatz oder zur Nachlieferung verpflichtet.
- Qualitätsreklamation und Gewährleistungsansprüche**

(1) Handelsüblich zulässig und technisch unvermeidbare Schwankungen in Beschaffenheit und Aussehen der Ware berechtigen nicht zur Mängelrüge.
- Haftung, Schadenersatz**

(1) Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Käufers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und unerlaubter Handlung, sind – auch gegenüber unseren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen – ausgeschlossen.  
(2) Dies gilt nicht, soweit wir gesetzlich zwingend haften. Der Schadensanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zu Lasten des Käufers entsteht hierdurch nicht.  
(3) Etwaige Schadensersatzansprüche des Käufers verjähren nach Ziffer 10 (5).
- Versicherung**

Versicherungen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers vorgenommen.
- Energiesteuer und Zölle**

(1) Soll Ware aus Erlaubnisschein oder unversteuert geliefert werden, so hat uns der Käufer einen gültigen Erlaubnisschein so zeitig zu übergeben, dass er am Tage der Auslieferung dem Lieferlager vorliegt. Der Käufer hat uns von allen Nachteilen, die sich aus der Verwendung oder etwaigen Ungültigkeit des Erlaubnisscheins ergeben, freizustellen.  
(2) Sofern wir versteuertes Autogas verkaufen und der Käufer die Ware entsteuert, in ein Steuerlager einführt und/oder aus dem deutschen Bundesgebiet ausführt, so muss uns dies unverzüglich, spätestens aber 10 Werktage nach Anmeldung der Entsteuerung beim zuständigen Hauptzollamt, schriftlich mitgeteilt werden. Bei unterlassener Meldung sind wir als Übernehmer einer Quotenverpflichtung eines unserer Kunden dazu berechtigt, unserem Vertragspartner die zu erstattende Strafzahlung in Höhe von 0,47 Euro pro kg CO<sub>2-eq</sub> gem. § 37c Abs. 2 Satz 5 BImSchG in Rechnung zu stellen.
- Sicherungsleistung und Bonitätsverschlechterung**

(1) Wir sind auch nach Abschluss des Vertrages bei einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Käufers berechtigt, eine unseren Lieferungen entsprechende Sicherheitsleistung zu verlangen.  
Erfolgt die Sicherheitsleistung innerhalb von zehn Tagen seit Aufforderung nicht, können wir den betreffenden Auftrag ablehnen, ohne dass es einer Inverzugsetzung oder Setzung einer Nachfrist bedarf.  
(2) Bei erheblicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse sind wir befugt die sofortige Bezahlung aller offenen Forderungen des Käufers zu verlangen, ohne dass auf entgegenstehende Zahlungsbedingungen oder Zahlungsverinbarungen Rücksicht nehmen zu müssen.
- Eigentumsvorbehalt**

Unsere Lieferungen bleiben bis zur Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen unser Eigentum. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherheit für unsere Saldoforderung. Der Käufer darf über die Vorbehaltsware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr verfügen, solange er nicht im Zahlungsverzug ist. Er darf sie nicht an Dritte verpfänden oder sicherungsübereignen. Bei Zugriffen Dritter muss er unverzüglich benachrichtigen und den Dritten auf unser Eigentum hinweisen. Werden die von uns gelieferten Waren mit anderen vermischt, so tritt uns der Käufer schon jetzt sein Eigentums- oder Miteigentumsrecht an den vermischten Beständen ab und verwahrt diese mit kaufmännischer Sorgfalt für uns. Für den Fall, dass der Käufer die von uns gelieferten Waren weiterveräußert, tritt er schon jetzt bis zur vollständigen Tilgung aller unserer Forderungen seine Kaufpreisforderung mit allen Nebenpflichten an uns ab. Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, die Abtretung seinen Abnehmern bekanntzugeben und uns die Unterlagen auszuhändigen. Wir sind im Fall der Zahlungseinstellung des Käufers ferner berechtigt, alle Räume des Käufers zu betreten und alle Auskünfte zu verlangen, um den Umfang der Rechte aus den Eigentumsvorbehalten und deren Erweiterungsformen festzustellen sowie alle Maßnahmen zur Sicherstellung einzuleiten.
- Übersteigt der Wert der uns gegebenen Sicherheit unsere Forderung um mehr als 10%, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zu Rückübertragung verpflichtet. Außergewöhnliche Veränderungen des dem Eigentumsvorbehalt unterliegenden Bestandes (Brand, Diebstahl und ähnliches) hat uns der Käufer unverzüglich anzuzeigen. Gegenstände, die dem Käufer nicht verkauft wurden – auch unterirdische Anlagen – bleiben unser Eigentum und werden nicht Bestandteil des Grundstücks oder Gebäudes (§ 95 BGB).
- Sonstiges**

(1) In jedem Fall einer Änderung unserer Gesellschaftsform oder der völligen oder teilweisen Übertragung unseres Geschäftes auf eine andere Firma sind wir berechtigt, bestehende Verträge mit allen Rechten und Pflichten auf die neue bzw. andere Firma zu übertragen. Nichtkaufleuten wird bei einem Schuldnerwechsel ein Rücktrittsrecht eingeräumt, das nur innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe durch schriftliche Erklärung ausübt werden kann. Tritt ein Schuldnerwechsel ein bei Verträgen, die zum Betrieb eines Handelsgewerbes gehören, steht unserem Vertragspartner das Kündigungsrecht der Nichtkaufleute zu, das er dann ausüben kann, wenn er nachweist, dass er durch den Schuldnerwechsel in seinen berechtigten Interessen beeinträchtigt wird.  
(2) Uns gegenüber bestehende Rechte und Forderungen des Käufers können nur mit unserer Zustimmung an Dritte übertragen werden.  
(3) Die etwaige rechtliche Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen berühren weder die Wirksamkeit der übrigen Teile der Verkaufs- und Lieferbestimmungen noch die Wirksamkeit von Verträgen, die aufgrund der Verkaufs- und Lieferbestimmungen zustande gekommen sind; die Parteien werden die unwirksame Bestimmung durch eine neue Bestimmung ersetzt, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck am Nächsten kommt.  
(4) Alle Rechtsbeziehungen zum Käufer unterstehen ausschließlich dem deutschen Recht, so wie es für Geschäfte zwischen Inländern im Inland gilt. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- Datenschutz**

Der Käufer wird gemäß § 26 des Bundesdatenschutzgesetzes darauf hingewiesen, dass die im Rahmen der Abrechnung und sonstigen Auftragsabwicklung benötigten Daten mittels EDV verarbeitet und gespeichert werden. Der Kunde wird ferner gemäß § 4 III BDSG darüber informiert, dass die Daten über die Vertragsabwicklung hinaus auch zur Übermittlung an Auskunfteien und sonstige Dritte verwendet werden.
- Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Lieferungen und Zahlungen sowie sämtlicher sich zwischen den Parteien ergebenden Streitigkeiten ist Hamburg, soweit der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB ist.